

# RS Vwgh 1987/2/9 86/10/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 idF 1985/564;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0132 B 24. September 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Begriff des minderen Grades des Versehens wird im Bereich der Zivilprozessordnung als leichte Fahrlässigkeit iSd§ 1332 ABGB verstanden. Der Wiedereinsatzwerber oder sein Vertreter dürfen nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100154.X01

## Im RIS seit

21.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)